

Befugnisse Schulleitung Krankheit

Beitrag von „Seph“ vom 6. Oktober 2019 09:02

Zitat von Plunder

Zu 1:

Eine Überlegung: Wäre eine **Remonstration** eine mögliche Reaktion auf die Fahrlässigkeit der SL, um sich rechtlich und persönlich zu schützen?

Nein, denn diese richtet sich gegen eine Weisung eines Vorgesetzten, die man selbst für rechtswidrig hält. Die Nichthätigkeit der SL ist aber überhaupt keine Weisung, sodass hier auch nicht remonstriert werden kann.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Vorgesetzten (übrigens eine beamtenrechtliche Nebenpflicht) gebietet es hier, im Gespräch auf die Fürsorgepflicht hinzuweisen und Konsequenzen für den Schüler anzumahnen. Führt das nicht zum Ziel, bleibt immer noch die Beschwerde auf höherer Ebene, da hier durchaus eine Verletzung von Dienstpflichten vorliegt.